

✓

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 28. JUNI 1961

Zl.: 291

Gemeins.Finanz-A. und
Verfassungs-Ausschuß.

A N T R A G

der Abgeordneten Stangler, Wiesmayr, Scherrer, Binder,
Resch, Dr.Litschauer, Weiss, Sigmund, Schlegl, Graf,
Marwan-Schlosser, Jirovetz und Genossen, betreffend den
Entwurf eines Landesgesetzes, womit die Dienstpragmatik
der Landesbeamten 1957 abgeändert und ergänzt wird
(DPL-Novelle 1961).

HOHER LANDTAG!

Die Bundesregierung hat bisher die gemäß § 3 Abs.1 ÜG.1920 erforderliche Zustimmung zur DPL-Novelle 1961 nicht gegeben. Die Gründe hiefür sind aus einer Ministerrat-Vorlage ersichtlich, deren Inhalt der personalführenden Dienststelle (LA.I/A) zur Kenntnis gelangte. Daraufhin wurde versucht, einen Ausgleich zwischen den Interessen des Bundes und des Landes Niederösterreich zu finden, um die erforderliche Zustimmung zu erreichen.

Der nunmehr vorliegende Entwurf einer Abänderung der DPL-Novelle 1961 berücksichtigt fast alle Einwände des Bundes, die sich im allgemeinen in zwei Gruppen gliedern:

- a) in solche, die von wesentlicher und grundsätzlicher Bedeutung sind und
- b) in solche rein formalrechtlicher Natur.

Zur ersten Gruppe zählt die teilweise Abänderung des § 7 Abs.3. Die Neugestaltung der Vordienstzeitenregelung war wohl der Angelpunkt in allen Verhandlungen, die mit dem Bund seinerzeit und jetzt geführt wurden. Es konnte erreicht werden, daß der § 7 Abs.3 vollinhaltlich aufrecht bleibt und damit an Stelle der Vordienstzeitenanrechnung die einmalige Festsetzung eines Stichtages tritt. Lediglich bei den Verwendungsgruppen A (K₈) und B (K₇) wurde dem Wunsch des Bundes Rechnung getragen und unter Berücksichtigung der Überstellungsbestimmungen des Bundes (und des Landes) festgelegt, daß der Stichtag im allgemeinen nicht vor Erfüllung der Aufnahmebedingungen zu liegen kommen darf. Die von den Bundesvertretern den Vertretern des Landes in diesem Punkt gestellte Bedingung konnte schon von der Personalverwaltung auf diese verhältnismäßig einfache Weise erfüllt werden.

Als weitere, dem Bund wesentlich erscheinende Änderungen, sind anzusprechen:

- 1.) Die Streichung des Punktes 10, weil der Bund hierin eine gegen die verfassungsmäßige Gleichheit verstoßende Bestimmung erblickt;

- 2.) Die Streichung der amtswegigen Anrechnung von Zeiträumen für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß, weil hier nach Auffassung des Bundes eine nicht zu vertretende Beschränkung in dem freien Willen des Beamten eintreten könnte (allenfalls möchte er in der Sozialversicherung bleiben und dort weiterzahlen und somit seine Vordienstzeiten nicht angerechnet haben) und
- 3.) die besoldungsrechtliche Gleichschaltung der Landesbeamten mit den Bundesbeamten durch die zusätzliche Aufnahme von Bestimmungen der 1. Gehaltsgesetznovelle, die bisher nicht berücksichtigt wurde.

Die restlichen Bemerkungen des Bundes, die zur Gruppe b) gehören, weisen auf eventuelle formalrechtliche Schwächen der Novelle 1961 hin und wurden berücksichtigt, da sich hieraus inhaltlich keine Änderungen ergeben.

Im besonderen darf zu den einzelnen Punkten des vorliegenden Abänderungs-Entwurfes ausgeführt werden:

Zu Art.I: Die Änderung des ersten Satzes ist rein formalrechtlicher Natur und erfolgt unter Bedachtnahme auf Artikel VI der Kundmachung, LGBl.Nr.92/1957, womit die Dienstpragmatik der Landesbeamten wiederverlautbart wurde.

Zu Z.3: Durch Änderung des letzten Satzes des § 7 Abs.3 erhält die Stichtagfestsetzung eine den entsprechenden Bundesbestimmungen angepaßte Regelung.

Aus einigen Beispielen läßt sich unschwer der Unterschied zwischen den früheren und den jetzigen Bestimmungen erkennen.

Angenommen, ein Beamter des Bundes, der mit dem 18. Lebensjahr als Amtsdienstler eingetreten ist, wird nach 10 Dienstjahren in die Verwendungsgruppe D überstellt, verbleibt dort 3 Jahre, wird nach Ablegung der Vollmatura in B überstellt, verbleibt dort 6 Jahre, macht inzwischen sein Hochschulstudium und wird nach insgesamt 19 Dienstjahren beim Bund als Akademiker beim Lande Niederösterreich mit seinem 37. Lebensjahr aufgenommen. Nach der bisherigen Formulierung würde dieser Beamte einen Stichtag in der Verwendungsgruppe A mit seinem 18. Lebensjahr erhalten, da er 19 Jahre Bundesdienstzeit aufweist und solche Zeiten ohne Rücksicht auf ihre Wertigkeit voll für die Verwendungsgruppe, in der die Aufnahme erfolgt, anzurechnen sind. Nach der neuen Fassung werden dem Genannten

10 Jahre als Überstellungsverlust gerechnet (§ 60 Abs.3), der darüber hinausgehende Zeitraum von 9 Jahren wird jedoch voll für die Verwendungsgruppe A gewertet. Dieser Beamte erhält sohin einen Stichtag in A mit seinem 28. Lebensjahr. Bedenkt man, daß er frühestens mit dem 22. Lebensjahr das Hochschulstudium beendet haben kann, so ist der eintretende Verlust, in diesem Falle 6 Jahre, ein durchaus brauchbares Resultat.

Ein weiteres Beispiel:

Eine Person tritt mit 20 Jahren als Kanzleikraft in ein vertragliches Dienstverhältnis zum Lande Niederösterreich und legt mit 28 Jahren die Vollmatura ab. Mit gleichem Zeitpunkt wird der Vertragsbedienstete ^{ein} in öffentlich-rechtliches (pragmatisches) Dienstverhältnis aufgenommen.

Der Stichtag berechnet sich hier wie folgt:

Die Zeit vom 18. bis zum 28. Lebensjahr beträgt 10 Jahre; hinzugeschlagen werden das Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter im Ausmaß von 8 Jahren, ergibt 18 Jahre. Diese Zahl wird halbiert, ergibt 9, der Überstellungsverlust beträgt in diesem Fall 4 Jahre, sodaß 5 Jahre für die Verwendungsgruppe B voll zu werten sind. Es ergibt sich sohin ein Stichtag in der Verwendungsgruppe B mit dem 23. Lebensjahr.

Beide geschilderten Fälle kommen nur als Ausnahmen vor; sohin wurden sie bei der seinerzeitigen Regelung außer Acht gelassen. Da diese Fälle aber beim Bund wesentlich häufiger sind - der Bund ergänzt seine Personalstände zumeist aus den unteren Instanzen - wurde der vorbesprochene Zusatz dem § 7 Abs.3 hinzugefügt, um den Interessen des Bundes zu entsprechen.

Zu Z.5 und Z.6: Durch die Stichtagregelung erübrigt sich eine besondere Bestimmung über die Dienstzeit.

Zu Z.8, § 15 Abs.1: Die entsprechenden Bundesbestimmungen gebrauchen die Formulierung "unbedingt zur Gänze"; sohin wurde dieser Ausdruck auch für die DPL übernommen.

§ 15 Abs.6: Statt "Vordienstzeiten", ist zu setzen "Zeiträumen für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß".

Zu Z.10, § 18 Abs.4: Wie bereits vorstehend im allgemeinen erwähnt wurde, besteht der Bund auf einer Anrechnung von Zeiträumen über

Ansuchen. Der neue § 18 Abs.4 erhält sohin den gleichen Inhalt wie der bisherige § 18 Abs.8 DPL 1957.

Zu Z.11: Die bisherige Fassung des § 20 Abs.4 wurde ersatzlos gestrichen, da der Bund hierin eine ungleiche Behandlung der Beamten erblickte und verfassungsrechtliche Bedenken dagegen erhob. Als neue Ziffer 11 wird der § 21 in geänderter Form gesetzt. Maßgebend für diese Änderung waren die Erfahrungen, die in den vergangenen zwei Jahren bei der Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmungen gemacht wurden. Das Qualifikationsverfahren soll hierdurch wesentlich vereinfacht werden, um brauchbare Ergebnisse zu erlangen. Im wesentlichen wurden gegenüber den bisherigen Bestimmungen die Qualifikationspunkte und die Art der Zusammensetzung der Qualifikationskammer bzw. der Qualifikations-Beschwerdekammer geändert. Ebenso mußte auf das inzwischen in Kraft gesetzte Dienstrechtsverfahrensgesetz Bedacht genommen werden.

Zu Z.16: § 44 Abs.1 lit. d: Diese Änderung des Textes erscheint sprachlich besser gefaßt.

§ 44 Abs.2: Statt den Worten "wird gewährt" ist zu setzen das Wort "gebührt", um einen Gleichklang mit dem § 44 Abs.1 zu erzielen.

§ 44 Abs.5: Das Wort "Dienstzeit" muß aus dem Text dieser Bestimmung herausgenommen werden und ist durch die Wörter "das betreffende Jahr" zu ersetzen.

§ 44 Abs.7: Aus dem ursprünglichen Text werden über Anregung des Bundes die Wörter "ohne dienstunfähig zu sein" gestrichen.

Zu Z.17: § 44a Abs.1 lit.d: Die neue Fassung dieser Bestimmung entspricht besser dem Sprachgebrauch.

Zu Z.18: An Stelle der zweimaligen Anführung des Wortes "gebührt" werden zweimal die Wörter "kann gewährt werden" gesetzt, um den sprachlich richtigen Ausdruck zu finden.

Zu Z.19 und 20: Diese Formulierung erweist sich durch die Streichung der Ergänzungszuschläge als notwendig.

Zu Z.22: Die Ergänzungszuschläge müssen zweimal aus dieser Bestimmung gestrichen werden.

Zu Z.24: Die bisherige Bestimmung wird durch die Einfügung des Wortes "höhere" vor dem Wort "Studienbeihilfe" im letzten Nebensatz ergänzt, um eine Abgrenzung zum Abs.1 zu besitzen.

Zu Z.25: Mit 1. Jänner 1962 treten beim Bund neue Gehaltsansätze in Kraft. Die Abänderung des § 60 Abs.3 bringt die Gleichschaltung mit dem Bundesschema.

Zu Z.28: Da der Begriff der Dienstzeit eliminiert wurde, muß im § 60b Abs.1 und 2 eine andere Formulierung für die Vorrückung in höhere Bezüge gebraucht werden.

Zu Z.29, 30, 32 und 33: Der Bund hat in der 1. Gehaltsgesetz-Novelle verschiedene Bestimmungen aufgenommen, die bisher im Landesdienstrecht nicht berücksichtigt werden konnten. Zufolge der grundsätzlichen Gleichheit des Besoldungsschemas beim Bund und bei den Bundesländern erweist es sich als notwendig, diese Bestimmungen wortgetreu zu übernehmen.

Bei den Z.29 und 30 handelt es sich um die Anrechnung von Jahren, die in den niedrigeren Dienstklassen der Verwendungsgruppen D bzw. C zugebracht wurden, für die Einstufung in die höheren Dienstklassen anlässlich einer Beförderung in die IV. bzw. V. Dienstklasse.

Bei der Z.32 handelt es sich um die Sicherung der Einkommenshöhe bei einer Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe. Durch 33 soll der Beamte den Vorteil, den er durch die Beförderung in die Dienstklasse III gewinnt, nicht verlieren.

Zu Z.37: Die mit 10. Mai 1961 in Wirksamkeit tretende Neufassung des Lohnpfändungsgesetzes mußte beim § 62 Abs.5 nunmehr berücksichtigt werden.

Zu Z.40: Im § 63c Abs.2 mußte der Hinweis auf den Ergänzungszuschlag ersatzlos gestrichen werden. Weiters wurde der

§ 63c Abs.5 insoweit ergänzt, als die Dienstleistung des Beamten in den Rahmen seiner Dienstpflichten fallen oder mit seinem dienstlichen Wirkungskreis in unmittelbarem Zusammenhang stehen muß, damit eine Abgrenzung gegenüber dem § 63f gegeben ist.

Zu Z.41: Die Anführung des Ergänzungszuschlages unterbleibt.

Zu Z.48: Die Überschrift wurde kürzer gefaßt. Weiters erwies es sich als zweckmäßig, den Dienstzweig 49a als "Fach"-dienst zu be-

zeichnen, um eine Abgrenzung zu dem ähnlichen Dienstzweig, welcher den Verwendungsgruppen K₃, K₄, K₅ zugewiesen ist, zu finden.

Zu Art. II: Das Wort "Versorgungsbezuges" im Klammersausdruck des Abs.1 wurde gestrichen und an Stelle dessen dem Abs.1 ein neuer Satz hinzugefügt. Der Grund hierfür ist darin zu suchen, daß ein Beamter niemals Versorgungsbezüge sondern lediglich Ruhebezüge bezieht. Sohin sind die Bestimmungen des Abs.1 auf Bezieher von Versorgungsbezügen nur sinngemäß anzuwenden.

Zu Art. II Abs.2: Die hier vorgenommenen Abänderungen sind lediglich Schreibfehler (aufgenommenen, Z.3).

Zu Art.II Abs.3: Diese Bestimmung wurde sprachlich besser gefaßt, bleibt jedoch inhaltlich gleich.

Zu Art.III: Die Ergänzungszuschläge fallen in Hinkunft weg, da eine neue Gehaltstabelle in Kraft gesetzt wird. Für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1961, das ist der Zeitraum, für den Ergänzungszuschläge gewährt wurden, sieht der neue Artikel III die entsprechenden Bestimmungen vor.

Zu Art.IV: Vom 1.Juli bis 31. Dezember 1961 erfahren die Bezüge der Bundesbeamten eine 4 %ige Steigerung in ihren Ansätzen. Dementsprechend setzt nunmehr Artikel IV (§ 60 Abs.3) für den vorgenannten Zeitraum neue Gehaltsansätze in der Allgemeinen Verwaltung und in der Sonder-Verwaltung fest.

Zu Art.V: Im Artikel V wurden die Ziffer 11 (§ 21) und die Ziffern 30, 32 sowie 33 der Ziffer 2 zugeordnet, die ein Inkrafttreten der vorgenannten Bestimmungen mit 1.Jänner 1959 vorsieht. Die Ziffer 29 wurde mit 1.Februar 1956, die Ziffer 25 (neues Gehaltschema) mit 1.Jänner 1962 in Kraft gesetzt.

Der Motivenbericht zum Gesetzesbeschluß des Landtages vom 23.2.1961, womit die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1957 abgeändert und ergänzt wird (DPL-Novelle 1961) gilt insoweit auch für den vorliegenden Gesetzesentwurf, als sich nicht aus den vorangeführten Erläuterungen etwas anderes ergibt.